

Sehr geehrter Herr Schmieder,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 28.09.2011. Gemäß den von Ihnen gemachten Angaben beabsichtigen Sie, ein Desinfektionsmittel für Schwimmbäder aus Schweden in Deutschland in Verkehr zu bringen. Das Biozid-Produkt (Produktart 2) enthält die bioziden Wirkstoffe Didecyldimethylammoniumchlorid (CAS-Nr. 7173-51-5) und 2-Propanol (CAS-Nr. 67-63-0).

Ein Biozid-Produkt, das ausschließlich alte Wirkstoffe enthält, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 notifiziert wurden, für die aber noch keine Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG getroffen wurde, ist nach § 28 (8) des Chemikaliengesetzes (ChemG) bis zu dieser Entscheidung, längstens jedoch bis zum 14.05.2014, ohne Zulassung in Deutschland verkehrsfähig.

Sobald die Aufnahmeentscheidungen für die enthaltenen Wirkstoffe getroffen worden sind, bleibt das Biozid-Produkt nur weiter verkehrsfähig, wenn spätestens 24 Monate nach Veröffentlichung der letzten Aufnahmeentscheidung für die enthaltenen Wirkstoffe ein vollständiger Antrag auf Zulassung oder gegenseitige Anerkennung bei der Zulassungsstelle eingereicht wird.

Um das Biozid-Produkt während der Übergangszeit vermarkten zu können, sind die Meldung nach Biozid-Meldeverordnung (ChemBiozidMeldeV) und die Meldung an die Giftinformationszentrale verpflichtend. Diese Meldungen sind kostenlos. Nähere Informationen hierzu finden sie auf unserer Homepage unter dem Link Was-ist-wann-zu-tun.

Um die Einreichfristen für Anträge einhalten zu können, überprüfen Sie bitte regelmäßig die Internetseite der Europäischen Kommission zu Aufnahme- oder Nichtaufnahmeentscheidungen für die in Ihrem Produkt enthaltenen Wirkstoffe (zur Aufnahme:
http://ec.europa.eu/environment/biocides/annexi_and_ia.htm und zur Nicht-Aufnahme:
http://ec.europa.eu/environment/biocides/pdf/list_dates_product_phasing_out.pdf).

Nach fristgerechter, vollständiger Antragstellung bleibt das Produkt dann verkehrsfähig für die Dauer des Verfahrens der Zulassung oder gegenseitigen Anerkennung, längstens jedoch bis zu der Frist für die Erfüllung von Artikel 16 (3) der Richtlinie 98/8/EG, die in der letzten Aufnahmeentscheidung für die enthaltenen Wirkstoffe festgelegt ist.

Weitere Informationen zum Zulassungsverfahren für Biozid-Produkte finden Sie auf unserer Homepage unter www.zulassungsstelle-biozide.de. Dort finden Sie auch das Dokument Technischer Leitfaden für die Zulassung/Registrierung eines Biozid-Produktes.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Antwort geholfen zu haben.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie diese an chemg@baua.bund.de richten. Bitte zitieren Sie dabei unser Aktenzeichen.

mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag,

Stefan Nave

Dr. Stefan Nave, Dipl.-Chem.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Bundesstelle
Chemikalien / Zulassungsstelle Biozide

Friedrich-Henkel-Weg 1-25
D-44149 Dortmund

e-mail: chemg@baua.bund.de
www.baua.de
